



Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 21. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission hat diese Vorlage an einer Sitzung am Nachmittag des 21. November 2013 behandelt. Finanzdirektor Peter Hegglin erläuterte die Vorlage. Bruno Bonati, Präsident des Bankrates der Zuger Kantonalbank, referierte mit der Unterstützung von Guido Speck, ehemaliger Leiter Recht und Compliance und Sekretär des Bankrates der Zuger Kantonalbank, über die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gestellten Anforderungen an die Oberleitung von Banken und Effekthändlern, zeigte die Veränderungen der Finanzwelt und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Zuger Kantonalbank auf und informierte über die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Projekte im Branchensektor Banken und Asset Management. Der FINMA war es angesichts des kurzfristig angesetzten Termins der Kommissionssitzung und der damit zusammenhängenden kurzen Vorlaufzeit leider nicht möglich, im Rahmen eines Referats über die zukünftigen regulatorischen Anforderungen an die Banken zu berichten. Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter der Finanzdirektion, zeigte sich für die Protokollführung verantwortlich und führte das Kommissionssekretariat.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Referat von Bruno Bonati, Präsident des Bankrates der Zuger Kantonalbank
3. Eintretensdebatte und Eintretensbeschluss
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Antrag

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 24. September 2013 dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1; Kantonalbankgesetz) unterbreitet und ausgeführt, dass in zweierlei Hinsicht Handlungsbedarf bestehe. Einerseits sei wegen den erhöhten Anforderungen der FINMA an die Qualifikationen der Bankrätinnen und Bankräte und zur Sicherstellung der kontinuierlichen Erneuerung des Bankrates die Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates (Verwaltungsrat) und der internen Revision im Rahmen einer dringenden kleinen Teilrevision zu erhöhen und gleichzeitig seien einige wenige formelle Begriffsanpassungen vorzunehmen. Andererseits ergebe sich aufgrund der Annahme der sogenannten Minder-Initiative ein Änderungsbedarf, wobei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht klar war, ob diese Bestimmungen auch für die Zuger Kantonalbank als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 763 OR¹ anwendbar sind. Aus politischen Gründen seien die wesentlichen Anliegen dieser Initiative aber in jedem Fall umzusetzen. Da diese Umsetzung eine

¹ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Obligationenrecht, OR, SR 220).

umfassende und damit relativ viel Zeit in Anspruch nehmende (Total-)Revision bedinge, schlug der Regierungsrat eine Gesetzesrevision in zwei Stufen vor, wobei im Rahmen der sogenannten «grossen Revision» verschiedene Bestimmungen des Kantonalbankengesetzes zu aktualisieren seien (§ 3 Zweck, § 4 Staatsgarantie, §7 Ausstellung der Aktien, §§ 11–13 Geschäftskreis, § 16 Organisationsbestimmungen der Generalversammlung, § 19 Abs. 3 Stimmrechtsbeschränkung, § 21 Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen und § 41 Gewinnverteilung).

Seit der Mitteilung des Bundesrates vom 20. November 2013 herrscht nun bezüglich Umsetzung der Minder-Initiative Klarheit. Die Zuger Kantonalbank fällt nicht unter die am 1. Januar 2014 in Kraft tretende Verordnung gegen die übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV², vormaliger Titel: «Verordnung gegen die Abzockerei»).

Bezüglich der vorliegend zu beratenden Teilrevision führte der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag vom 24. September 2013 aus, dass die strategische und operative Führung einer Bank anspruchsvoller geworden sei. Das habe die FINMA veranlasst, die Anforderungen an die Fachkenntnisse und die Erfahrung von Mitgliedern der Oberleitung von Banken zu erhöhen (vgl. FINMA Rundschreiben 2008/24 «Überwachung und interne Kontrolle Banken»³ und FAQ «Oberleitung von Banken und Effektenhändlern» vom 28. August 2012⁴). Die FINMA verlange, dass das oberste Leitungsorgan über Fachkenntnisse und Erfahrungen in der strategischen Führung einer Bank verfügen müsse. Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssten sowohl der einzelnen Person als auch dem Organ als Gesamtgremium zukommen. Der Bankrat als Gremium müsse der Geschäftsleitung auch bezüglich der spezifischen fachlichen Fragestellungen «auf Augenhöhe» gegenüberreten können. Dazu genüge es nicht, dass lediglich eine klare Minderheit der Bankratsmitglieder über bankenspezifische Erfahrungen verfüge. Die Anforderungen der FINMA an die Erfahrungen in der strategischen Führung einer Bank erfülle derzeit nur der amtierende Präsident des Bankrates Bruno Bonati. Die FINMA verlange vom Bankrat auch eine kontinuierliche Nachfolgeplanung. Ziel sei es, dass künftig mehrere Mitglieder des Bankrates über eine adäquate, d.h. in einer höheren Führungsfunktion innerhalb einer Bank erworbene Erfahrung, verfügen würden. Diese erhöhten Anforderungen würden den Kreis der möglicher Bankratsmitglieder weiter einschränken. Da heute die meisten Führungskräfte von Banken nicht vor Erreichen des 60. oder des 62. Altersjahres pensioniert würden, schränke die heutige Altersgrenze von 65 Jahren den Kreis möglicher Bankratsmitglieder zusätzlich ein, weshalb eine Erhöhung der Alterslimite von bisher 65 auf neu 70 Jahre (unter Beibehaltung der geltenden Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren) angezeigt sei, zumal ein im März 2013 durchgeführter Vergleich unter 14 Kantonal- und Grossbanken gezeigt habe, dass nur die Zuger Kantonalbank eine Altersgrenze für die Mitglieder des Bankrates von 65 Jahren kenne.

Die FINMA hat nach Prüfung der vom Regierungsrat beantragten Gesetzesanpassungen mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 mitgeteilt, dass sie gegen die vorgesehenen Änderungen des Kantonalbankgesetzes im Sinne von Art. 3 Abs. 3 BankG⁵ sowie Art. 25 Abs. 3 BEHV⁶ keine Einwände zu erheben habe.

² <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision/voabzockerei/vo-d.pdf>

³ <http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-2008-24.pdf>

⁴ <http://www.finma.ch/d/faq/beaufsichtigte/Documents/faq-oberleitung-banken-effektenhaendler-d.pdf>

⁵ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1334 (SR 952.0)

⁶ Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996 (SR 954.11)

2. Referat von Bruno Bonati, Präsident des Bankrates der Zuger Kantonalbank

Bruno Bonati zeigte im Rahmen seines Referats die Veränderungen der Finanzwelt der letzten Jahre auf (Zinsentwicklung, Kunden mit ausländischem Domizil, Machtgewinn der Regulatoren usw.) und erläuterte deren Auswirkungen auf die Zuger Kantonalbank. Dabei erklärte er die Strategie der Zuger Kantonalbank, machte Ausführungen zum Kosten-Ertragsverhältnis und beleuchtete die auch unter den Regulatorien von «Basel III» (ab 1. Januar 2019) starke Eigenkapitalausstattung der Zuger Kantonalbank. Weiter informierte er über die gestiegenen Anforderungen der FINMA an die Oberleitung von Banken und Effekthändlern und zeigte anhand einer tabellarischen Übersicht die wichtigsten aufsichtsrechtlichen Projekte im Branchensektor Banken und Asset Management⁷ auf. Unterstützt wurde Bruno Bonati von Guido Speck, dem ehemaligen Leiter Recht und Compliance und Sekretär des Bankrates.

Bruno Bonati und Guido Speck beantworteten im Anschluss an ihre Ausführungen verschiedene Fragen der Kommission.

3. Eintretensdebatte und Eintretensbeschluss

Die Vorlage wurde aufgrund der demografischen Entwicklung, der Veränderungen der Finanzwelt der letzten Jahre und den erhöhten Anforderungen an die Oberleitung von Banken im Grundsatz von sämtlichen Kommissionsmitgliedern begrüsst. Unbestritten war, dass eine zweigeteilte Revision (dringliche Änderungen in einer ersten kleinen Teilrevision, umfassende materielle Anpassung im Rahmen der «grossen Revision») der Ausgangslage am besten Rechnung trägt und dass eine Erhöhung der Alterslimite für Mitglieder des Bankrates sowie der aktienrechtlichen Revisionsstelle notwendig ist. Zu Diskussionen Anlass gab hingegen, ob eine Alterslimite von 70 Jahren angemessen ist oder ob nicht gänzlich auf eine Limite verzichtet werden soll – unter Beibehaltung der Beschränkung der Amtsdauer auf maximal 16 Jahre. Die Begründung des Regierungsrates, weshalb die Altersgrenze bei 70 Jahren angesetzt werden soll, wurde teilweise als zu knapp beurteilt, und mehrere Kommissionsmitglieder votierten für einen gänzlichen Verzicht auf eine Alterslimite. Erwähnt wurde in der Eintretensdebatte auch, dass die von der FINMA verlangten Fachkenntnisse und Erfahrungen auf Stufe Leitungsorgan wohl auch dazu führen werden, dass diese Gremien tendenziell zahlenmässig ausgeweitet werden und in Zukunft mehr Mitglieder mitarbeiten werden. Diesem Trend werde sich wohl auch die Zuger Kantonalbank nicht verschliessen können.

Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2296.2 - 14454, Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze, einzutreten.

4. Detailberatung

§§ 24 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 2, 33^{bis} Abs. 1, 34 Abs. 1 und 2, 38 Abs. 2
Diese Paragraphen gaben zu keinerlei Diskussionen Anlass und wurden einstimmig genehmigt.

§ 36 Abs. 3

Mehrere Kommissionsmitglieder führten bezüglich der vom Regierungsrat beantragten Erhöhung der Limite aus, dass im Sinne einer liberalen und zukunftsgerichteten Lösung auf eine AI-

⁷ http://www.pwc.ch/user_content/editor/files/publ_bank/pwc_uebersicht_aufsichtsrechtliche_projekte_de1309.pdf

terslimite komplett zu verzichten sei. Die Beibehaltung der Amtszeitbeschränkung von 16 Jahren und die Möglichkeit der Generalversammlung, Mitglieder des Bankrates abzuwählen, würden genügen, um eine unerwünschte «Sesselkleberei» zu verhindern. Obwohl die Aufhebung der Alterslimite nicht nur Vorteile mit sich bringt, äusserten sich die Vertreter der Zuger Kantonalbank nicht gegen den Verzicht auf eine Alterslimite.

Der Kommissionpräsident hat im Rahmen der Vorbereitung der Kommissionssitzung bei der FINMA nachgefragt, ob es seitens der FINMA betreffend Alterslimite Empfehlungen oder Richtlinien gebe. Diese antwortete am 20. November 2013 per E-Mail, welches allen Kommissionsmitgliedern vor der Sitzung zugestellt wurde, dass die Ausführungen in Ziffer 3, erster und zweiter Absatz, des Berichtes und Antrages des Regierungsrates vom 24. September 2013 («Dringlicher Änderungsbedarf») in zutreffender Weise die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Mitglieder des Oberaufsichtsorgans darlegen würden. Eine starre Alterslimite gebe es als Ausfluss der Gewährserfordernis (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG) praxisgemäss nicht, da das Alter keinen zwingenden Zusammenhang mit der Eignung als Mitglied eines Verwaltungsrates bzw. Bankrates habe. Ergänzend hielt die FINMA fest, dass Banken nicht selten eine statutarische oder reglementarische Alterslimite von 70 Jahren festlegen würden, wogegen sie keine Einwände habe.

Es wurde der Antrag gestellt, den letzten Teilsatz dieser Bestimmung zu streichen und damit gänzlich auf eine Alterslimite für Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, zu verzichten. § 36 Abs. 3 lautet gemäss diesem Antrag wie folgt: «Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren.»

Dem Antrag zur Streichung des letzten Teilsatzes (Verzicht auf Alterslimite) wurde mit 6 : 1 Stimmen zugestimmt.

5. Schlussabstimmung

Die Kommission hat in der Schlussabstimmung vor dem Hintergrund der oben aufgeführten Änderung von § 36 Abs. 3 der Vorlage mit 6 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt.

6. Antrag

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2296.2 - 14454, Teilrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank betreffend Altersgrenze, einzutreten und ihr mit der aufgeführten Änderung zuzustimmen.

Zug, 21. November 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Thomas Wyss

Kommissionsmitglieder:

Wyss Thomas, Oberägeri, Präsident
Andenmatten-Helbling Karin, Hünenberg
Christen Hans, Zug
Hürlimann Andreas, Steinhausen
Isler Gloria, Baar
Stocker Cornelia, Zug
Wicky Vreni, Zug

Beilage: Synopse